

## Repetitorium StR

Prof. Dr. Helmut Satzger

# Die sog. »Retterfälle« als Problem der objektiven Zurechnung

DOI 10.1515/jura-2014-0082

*Nicht selten stellt sich in Klausuren und Hausarbeiten die Frage, wie weit der Verantwortungsbereich eines Täters im Hinblick auf sich später, im Anschluss an sein Tathandeln entwickelnde Ereignisse reicht. Knifflig wird das insbesondere dann, wenn ein rettender Dritter die Folgen der Tat des Erstverursachers abmildern möchte, dabei aber selbst zu Schaden kommt. Inwiefern der Erstverursacher strafrechtlich für die Verletzungen des Retters einzustehen hat, behandelt dieser Aufsatz.*

## I. Die Lehre von der »objektiven Zurechnung« und die Abschichtung von Verantwortungsbereichen

### 1. Die normative Filterfunktion der objektiven Zurechnung im Unrechtstatbestand

Die weitaus größte Zahl der Delikte im StGB sind **Erfolgsdelikte**, also solche, bei denen im gesetzlichen Tatbestand der Eintritt eines von der Tathandlung gedanklich abgrenzbaren Erfolges in der Außenwelt vorausgesetzt wird<sup>1</sup>. Allseits bekannte Beispiele sind hier etwa der Totschlag, die Körperverletzung, der Diebstahl oder die Nötigung. Der Tod des Opfers, dessen Gesundheitsschädigung, der Gewahrsamsbruch beim Bestohlenen bzw. das abgenötigte Verhalten des Nötigungsopfers sind dann derartige Erfolge. Aber auch Gefährdungsdelikte, soweit es sich jedenfalls um konkrete Gefährdungsdelikte handelt, gehören zu

den Erfolgsdelikten, weil hier der Eintritt der konkreten Gefahr – z. B. des »Beinahe-Unfalls« bei § 315 c Abs. 1 StGB (»... und dadurch ...«) – einen tatbestandlichen Erfolg darstellt<sup>2</sup>.

Bei diesen Erfolgsdelikten genügt es nicht, einerseits eine Handlung des Täters zu benennen und andererseits den Eintritt des Erfolgs in der Außenwelt festzustellen. Vielmehr ist gerade der Bezug zwischen beiden entscheidend: Nur solche Erfolge, die zum tatbestandlichen Unrecht gezählt werden können, sind auch tatbestandlich relevant. Oder anders ausgedrückt: Der objektive Unrechtstatbestand ist nur dann verwirklicht, wenn zwischen der Handlung des Täters und dem tatbestandlich vorausgesetzten Erfolg eine **Verbindung** besteht, **die den konkret eingetretenen Erfolg als vom Täter herbeigeführt erscheinen lässt**<sup>3</sup>.

Zweierlei ist damit vorausgesetzt: Zum einen muss die Tathandlung **ursächlich** für den Erfolg sein. Dabei handelt es sich um eine im Wesentlichen empirische Frage, die üblicherweise im Strafrecht mit der »Conditio-sine-quanon-Formel« oder der Theorie von der gesetzmäßigen Bedingung beantwortet wird<sup>4</sup>. Diese Kausalität, die in der klassischen Verbrechenslehre zumeist alleiniger Maßstab für den Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg war, kann – wegen der enormen Weite – als alleiniges Eingrenzungsmerkmal keinesfalls genügen. Dies entspricht allgemeiner Ansicht, umstritten ist nur, wie und an welcher Stelle im Deliktsaufbau eine weitere Filterwirkung vorzunehmen ist. Ganz überwiegend hat sich in der strafrechtlichen Literatur die **Lehre von der objektiven Zurechnung**<sup>5</sup> durchgesetzt, wonach eine allgemeine normative Betrachtung als zweite Filterstufe im objektiven Tatbestand die notwendige Einschränkung der »Kausalitätsergebnisse« erbringt. Diese objektive Zurechnung lässt sich auf folgende zweigliedrige Grundformel zurückführen:

<sup>1</sup> Wessels/Beulke/Satzger AT, 43. Aufl, Rn 23.

**Helmut Satzger:** Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München und Mitherausgeber dieser Zeitschrift.

<sup>2</sup> Wessels/Beulke/Satzger AT Rn 28.

<sup>3</sup> Kühl AT, 7. Aufl, § 4 Rn 1 f; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn 153.

<sup>4</sup> Dazu ausführlich Satzger JURA 2004, 186 ff.

<sup>5</sup> Grundlegend Roxin FS-Honig S. 133 ff.; siehe auch Jescheck/Weigend AT, 5. Aufl, § 28 III, IV; Kühl AT § 4 Rn 36 ff; Frisch JuS 2011, 116; SSW-StGB/Kudlich, 2. Aufl, Vor §§ 13 ff Rn 48 ff.

**Objektiv zurechenbar** ist ein Erfolg dann, wenn

- (a) der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat,
- (b) die sich im tatbestandsmäßigen und vom Schutzzweck der Norm erfassten Erfolg realisiert<sup>6</sup>.

**Fall 1:** A und B haben an einem Hamburger Gymnasium das Abitur bestanden. Teil des von ihnen – unter dem Motto »Porno« – vorbereiteten Abi-Scherzes besteht darin, auch an Schüler der 5. und 6. Klasse Cola-Getränke auszuschenken. Mehrere der jungen Schüler, die trinken, wirken »schwer betrunken«, haben Pulsrasen, erweiterte Pupillen und leiden unter starken Magenschmerzen, Übelkeit und teilweise sogar Erbrechen. Die Schule ruft den Notarzt, die betroffenen Kinder werden ins Krankenhaus eingeliefert. Es besteht der Verdacht, dass den Cola-Getränken große Mengen Alkohol oder K.O.-Tropfen untergemischt wurden, ausführliche Untersuchungen ergeben jedoch, dass dies nicht zutrifft. Vielmehr erklärt man sich die Ausfallerscheinungen der Kinder mit einer Art Massenhysterie, d. h., dass sie sich das Gefühl einbildeten und dann tatsächlich fühlten<sup>7</sup>. Haben sich A und B wegen (fahrlässiger) Körperverletzung strafbar gemacht?

In **Fall 1** stellen die Ausfallerscheinungen der ins Krankenhaus eingelieferten Kinder zweifelsohne pathologische Zustände dar, der tatbestandliche Erfolg der §§ 229, 223 I Alt. 2 StGB (Gesundheitsschädigung) ist somit eingetreten. **Kausal** sind A und B geworden, wenn diese Gesundheitsschädigungen nicht eingetreten wären, wenn sie bei der Abiturfeier keine Cola-Getränke an die entsprechend erkrankten Schüler verabreicht hätten. Die Kausalbeziehung ist hier zwar nicht völlig unproblematisch: Wenn K.O.-Tropfen in den Getränken enthalten gewesen wären, hätte einfach gesagt werden können, dass ohne die Gabe des mit diesen Tropfen versetzten Getränks die entsprechenden Vergiftungserscheinungen nicht aufgetreten wären, das Verhalten von A und B also kausal i. S. d. »Conditio-sine-qua-non-Formel« geworden wäre. Jedoch ändert sich daran im Ergebnis auch dann nichts, wenn – wie nun festgestellt – den Getränken keine Substanzen zugegeben wurden, sondern eine Massenhysterie nach dem Genuss der Getränke der Grund für die Gesundheitsschädigung war. Denn auch wenn der Genuss »reiner« Cola-Getränke lediglich Auslöser für gruppenspezifische Effekte war, die aufgrund einer Massenhysterie bei einer größeren Zahl von ebenfalls Cola konsumierenden Schülern zu den beschriebenen Symptomen führte, war doch das Verabreichen der Getränke eine Ursache, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die konkreten Gesundheitsschädigungen (zu diesem Zeitpunkt, unter diesen Umständen) entfielen.

<sup>6</sup> Vgl nur Jescheck/Weigend AT § 28 IV; Gropp AT, 3. Aufl, § 5 Rn 40 ff; Fischer StGB, 61. Aufl, Vor § 13 Rn 25; Schönke/Schröder/Eisele StGB, 29. Aufl, Vor §§ 13 ff Rn 9 ff.

<sup>7</sup> Siehe den realen Fall vom 10.4.2014, dazu zB der Focus-Artikel im Internet abrufbar unter [http://www.focus.de/familie/raetsel-um-masseneubelkeit-schueler-der-porno-abifeier\\_id\\_3764984.html](http://www.focus.de/familie/raetsel-um-masseneubelkeit-schueler-der-porno-abifeier_id_3764984.html).

**Objektiv zurechenbar** ist A und B der Erfolg jedoch nicht: Sie haben durch das Verabreichen von »ungepanschten« Cola-Getränken wohl schon keine rechtlich relevante Gefahr geschaffen. Der Genuss von lebensmittelrechtlich zugelassenen Limonaden, deren Verkauf und Genuss nicht an eine Altersgrenze geknüpft ist, darf als sozialadäquat betrachtet werden. Selbst wenn man die minimale Gefahr der Gesundheitsgefährdung durch koffeinhaltige Getränken als Risiko ansehen wollte, welches insbesondere in Anbetracht des geringen Alters der Kinder als bereits rechtlich relevant anzusehen sei, so hätte sich dieses jedenfalls nicht im konkreten Erfolg realisiert, da die Ausfallerscheinungen eben – wie die Untersuchungen zeigen – nicht auf die dem Körper zugeführten Inhaltsstoffe der Limonade zurückzuführen sind, sondern **Folge eines anderen Umstands**, nämlich der Massenhysterie, sind. Es hätte sich – auch bei dieser Betrachtung – also in der Gesundheitsschädigung nicht diejenige Gefahr verwirklicht, die durch Verabreichen von koffeinhaltiger Limonade geschaffen worden ist. A und B ist die Gesundheitsschädigung also nicht objektiv zurechenbar.

**Fall 2:** Nach jahrelanger leidvoller Ehe mit F sehnt sich G nach einem Lebensabend mit einer jüngeren Lebenspartnerin. Um sich der F zu entledigen, gleichwohl aber den Lebensabend in Freiheit verbringen zu können, schmiedet er folgenden Plan: Da er in letzter Zeit von mehreren Flugzeugabstürzen gehört hat, schenkt er der F zum Namenstag ein Flugticket nach New York, damit sie dort ein Wochenende lang nach Herzenslaune »shoppen« könne. Er hofft, dass das Flugzeug abstürzen möge. Und tatsächlich – die Maschine mit F an Bord gerät in ein Unwetter und stürzt in den Atlantik. Überlebende gibt es nicht.

In **Fall 2** ist G unzweifelhaft **kausal** für den Tod der F geworden. Hätte er ihr das Ticket nicht geschenkt, wäre sie nicht mit dieser konkreten Maschine geflogen (»conditio sine qua non«). **Objektiv zurechenbar** ist der Todeserfolg dem G allerdings nicht, der Tod der F ist nicht »sein Werk«. Vielmehr ist F Opfer des jedermann potentiell treffenden Schicksals geworden. Dass man mit einem (ordnungsgemäß zugelassenen) Verkehrsflugzeug bei extremen Wetterverhältnissen ums Leben kommen kann, ist eine vom allgemeinen Lebensrisiko gedeckte Gefahr, nicht jedoch eine von G besonders geschaffene »rechtlich relevante« Gefahr im Sinne der obigen Grundformel.

Die Lehre von der objektiven Zurechnung ist aber **nicht unumstritten**. Bei Vorsatzdelikten löst die Rechtsprechung und ein Teil der Literatur<sup>8</sup> dieses Problem teilweise über den subjektiven Tatbestand, und zwar als Irrtum über den Kausalverlauf, der insoweit gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 StGB den Vorsatz ausschließt<sup>9</sup>. Allerdings kann – und dies spricht bereits gegen die Kritik an der Lehre von der objektiven Zurechnung – § 16 Abs. 1 S. 1 StGB keine allgemeingültige Einschränkung erbringen, weil im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte eine subjektive Begrenzung durch

<sup>8</sup> ZB Hirsch FS-Lenckner S. 119 ff; Struensee JZ 1987, 53; 541.

<sup>9</sup> So zB BGHSt 7, 325; 14, 193.

den Vorsatz gerade von vornherein nicht möglich ist. Dort hat die Lehre von der objektiven Zurechnung daher weitgehende Zustimmung erfahren.

Die Angreifbarkeit der die Lehre von der objektiven Zurechnung ablehnenden Gegenansicht lässt sich anhand von **Fall 2** gut verdeutlichen: Denn ohne dogmatischen Kunstgriff lässt sich nicht leugnen, dass G den Vorsatz hatte, den Tod der F herbeizuführen. Ähnlich der teilweise beim irrealen Versuch anzutreffenden Argumentation<sup>10</sup> ließe sich allenfalls überlegen, ob derjenige, der auf das allgemeine Lebensrisiko vertraut eben nicht selbst den Tod eines anderen herbeiführen möchte. Überzeugen kann dies freilich nicht, weil auch ein Mittel, dessen Effektivität bzgl. der Erfolgsherbeiführung höchst zweifelhaft ist, durchaus Tatmittel sein kann. Vorsatz liegt dann vor, wenn sich der Täter der geringen Wahrscheinlichkeit bewusst ist und diese gleichwohl absichtlich aktiviert, um den von ihm erstrebten Erfolg herbeizuführen. Mit einer subjektiven Einschränkung kommt man hier also richtigerweise nicht weiter<sup>11</sup>.

## 2. Die objektive Zurechnung als Schlüssel zur Abschichtung von Verantwortungsbereichen

### a) Mehrheit von Verantwortungsbereichen

Ein weiteres wesentliches Argument für die Anerkennung einer allgemeinen (bei Vorsatzdelikten bereits im objektiven Tatbestand angesiedelten) Wertungsstufe der »objektiven Zurechnung« lässt sich dann gewinnen, wenn man (an-)erkennt, dass die objektive Zurechnung nicht nur eine Filterwirkung bzgl. der weiten Kausalitätsfeststellungen, sondern eine weitere grundlegende Funktion in Bezug auf das Verhältnis **zwischen dem Verhalten mehrerer Personen** und dem Eintritt eines tatbestandlichen Erfolges erfüllt.

Anhand von Zurechnungserwägungen lassen sich dann nämlich normative Verantwortungszuordnungen vornehmen; man spricht plastisch von einer **Abschichtung von Verantwortungsbereichen**<sup>12</sup>, die nicht zuletzt auch für die hier interessierenden »Retterfälle« eine zentrale Bedeutung spielen. Der Vorteil liegt auf der Hand: Anders als bei einer nur subjektiven Korrektur wird die Frage, wessen Werk ein eingetretener Erfolg ist, nicht

allein anhand eines Blicks auf den Vorsatz des Täters beantwortet. Dies greift vielfach nämlich zu kurz: Es gilt, die gesamte Situation, auch die der anderen Beteiligten, die ebenfalls kausale Beiträge zum Eintritt des Erfolges erbracht haben, in die normative Betrachtung einzubeziehen. Erst am Ende lässt sich dann sagen, wessen Werk der Erfolg wirklich war.

### b) Aussonderung der Konstellation der »überholenden Kausalität«

**Fall 3:** Nachbar N, dem das Klaffen des Hundes des A mehr und mehr auf die Nerven geht, entschließt sich dazu, diesem täglich einen vergifteten Knochen über den Zaun zu werfen. Das Gift wirkt langsam, sodass der Hund nach etwa einem Monat den Tod finden würde. X, ein anderer Nachbar, der von der Giftattacke des N nichts weiß, kann so lange nicht warten. Entnervt greift er zur Pistole und erschießt den Hund, noch bevor das Gift irgendwelche negativen Wirkungen beim Hund zeigt.

Verschiedene Verantwortungsbereiche lassen sich theoretisch auch in Fällen wie **Fall 3** erkennen, da auch hier zwei Personen an der Rechtsgutsverletzung (hier der Eigentumsverletzung) beteiligt sind. Allerdings führt bereits der empirische Kausalitätstest dazu, dass N sich nicht wegen (vollendetem) § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben kann. Denn hier handelt es sich um eine Konstellation der sog. **überholenden Kausalität**. Die von X gesetzte Ursache (Schuss) unterbricht den ursprünglichen – objektiv geeigneten und auch subjektiv auf den Eintritt des Erfolges gerichteten – Kausalverlauf und schließt somit die Strafbarkeit des N bereits auf Kausalitätsebene aus<sup>13</sup>.

**Gegenbeispiel** (sog. Gnadenschussfall, BGH MDR/D 56, 526): A streckt den X mit Tötungsvorsatz aus kurzer Entfernung durch einen Schuss in die Brust nieder. B kommt hinzu und sieht, dass X röchelnd am Boden liegt. Aus Mitleid gibt er ihm »den Gnadenschuss«.

In der Gnadenschussfall-Konstellation knüpft das rechtsgutsschädigende Verhalten des B an das Verhalten des Ersttätters A an. Anders als im obigen Beispiel ist hier **auch das Erstverhalten kausal** für den Todeserfolg, sodass es auf die Zurechnungsfrage ankommt. Im Rahmen der objektiven Zurechnung gilt es dann festzustellen, ob auch der Verantwortungsbereich des A eröffnet ist.

<sup>10</sup> Dazu ausführlich Satzger JURA 2013, 1017 ff.

<sup>11</sup> So auch Roxin AT I, 4. Aufl., § 11 Rn 44 f.

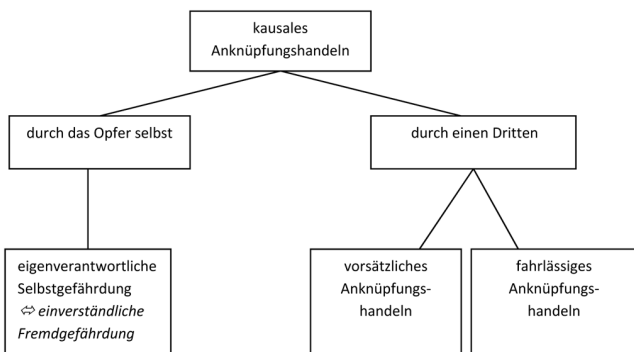
<sup>12</sup> Rengier AT, 5. Aufl., § 13 Rn 48; so auch Wessels/Beulke/Satzger AT Rn 185.

<sup>13</sup> Vgl dazu Heinrich HK-GS, 3. Aufl., Vor § 13 Rn 54; Kühl AT § 4 Rn 33.

Im **Gnadenschussfall** wird dabei überwiegend davon ausgegangen, dass dem Erstverursacher A der Todeserfolg objektiv zuzurechnen ist, sodass er gemäß §§ 211f. StGB zu bestrafen ist<sup>14</sup>. Daneben hat natürlich auch B den Tatbestand eines vollendeten Tötungsdelikts erfüllt.

### c) Überblick über die Grundkonstellationen

Für die normative Zuordnung zu Verantwortungsbereichen bei kausalen Tatbeiträgen mehrerer Personen, wobei auch das Opfer selbst eine solche Person sein kann, ergeben sich folgende Konstellationen im Überblick.



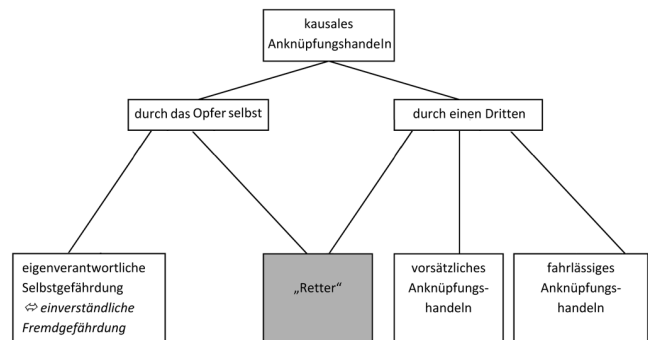
## III. Die »Retterfälle« als Problem der objektiven Zurechnung

### 1. Einordnung der »Retterfälle«

**Fall 4:** N ist – was ihm sehr wohl bekannt ist – der Alleinerbe seiner sehr, sehr reichen Liebblingstante T. Diese ist bereits betagt und aufgrund mehrerer Knochenbrüche, die nicht recht verheilen wollen, an den Rollstuhl gefesselt. Sie wohnt im ersten Stock eines Wohnhauses, die Etage kann sie nur mir fremder Hilfe verlassen. N ist – aufgrund massiver Spielschulden – in einer finanziellen Notlage, nur der alsbaldige Antritt der Erbschaft kann ihn noch retten. Daher zündet er das Haus der N an, das Feuer fängt und lichterloh brennt. Die Feuerwehr kommt wenige Minuten später zum Brandort. Berufsfeuerwehrmann F hört die Schreie der N, stürzt sich mit voller Brandschutzausrüstung in das brennende Haus. Gerade als er T findet und sie retten möchte, stürzt ein Dachbalken herunter und erschlägt ihn. Hat N sich wegen eines Tötungsdelikts an F strafbar gemacht?

Die sog. »Retterfälle« bezeichnen diejenigen Fälle, in denen ein zunächst außenstehender Dritter sich von einer

durch den Täter begründete Gefahrenlage veranlasst sieht, in das Geschehen rettend einzugreifen und dieser dann selbst durch die Ausgangsgefahr geschädigt wird<sup>15</sup>. Die »Retterfälle« sind demnach Konstellationen, die sowohl Aspekte der Drittintervention als auch der »Selbstgefährdung« in sich vereinen (vgl. die nachfolgende Grafik).



**Fall 4** zeigt dies: Einerseits liegt hier eine Straftat des N vor, die auf die Verletzung der Rechtsgüter des Opfers, hier der T, gerichtet ist. Konkret handelt es sich um §§ 211, 212 StGB sowie die Brandstiftungsdelikte der §§ 306ff StGB, insbesondere § 306c StGB. Im Verhältnis zwischen N und T ist der rettende Feuerwehrmann F ein **Dritter, der** – von N vorhergesehen oder nicht – **in den Kausalverlauf eingreift**, was hier allerdings nicht dazu führt, dass die von N geplante Tötung der T misslingt. Hätte F aber Erfolg mit seinen Rettungsbemühungen gehabt, wäre Ns Plan nicht aufgegangen, T hätte überlebt. Es wäre dann nur ein versuchtes Tötungsdelikt bzw. eine versuchte Brandstiftung mit Todesfolge (in der Form des Versuchs der Erfolgsqualifikation<sup>16</sup>) in Betracht gekommen<sup>17</sup>. Andererseits zeigt **Fall 4** auch den **Aspekt der Selbstgefährdung**, der jedem »Retterfall« innewohnt: F kommt zu einer bereits existierenden Gefahrensituation hinzu. Er steht vor der Frage: »Soll ich eingreifen oder nicht?«, er entscheidet sich für das – potentiell rettende – Eingreifen, trotz der Gefahr für eigene Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Eigentum). Dies stellt somit eine bewusste Selbstgefährdung dar.

Will man also den »Retterfällen« voll gerecht werden, so muss man sich diese beiden Grundkonstellationen der objektiven Zurechnung – die Selbstgefährdung wie auch das Eingreifen eines Dritten – zumindest kurz in Erinnerung rufen, um sodann die passende Argumentation für die »Retterfälle« finden zu können.

<sup>15</sup> Vgl. Rengier AT § 52 Rn 48; Roxin FS-Puppe S. 909.

<sup>16</sup> Siehe nur Lackner/Kühl, 27. Aufl., § 18 Rn 10 mwN.

<sup>17</sup> Eine Vollendungsstrafbarkeit kommt aber etwa wegen § 306a StGB in Betracht.

<sup>14</sup> So etwa Wessels/Beulke/Satzger AT Rn 192.



## 2. Überblick: Objektive Zurechnung in Selbstgefährdungsfällen

**Fall 5<sup>18</sup>:** Seit November 1999 betreute Dr. A den langjährig heroïnabhängigen T. Dr. A ist auf dem Gebiet der Betreuung drogensüchtiger Patienten erfahren, ihm war bekannt, dass Patienten wie T häufig unter Vortäuschung schwerer Schmerzzustände versuchen, sich in den Besitz von Schmerzplaster auf Basis des Opiats Fentanyl zu bringen, um den darin enthaltenen Wirkstoff auszukochen und ihn sich zur Befriedigung ihrer Sucht intravenös zu injizieren. Ihm war auch bekannt, dass beim Einsatz von Fentanyl-Pflaster ohne strenge ärztliche Kontrolle Lebensgefahr besteht. Nach Zerwürfnissen zwischen Dr. A und T, die sogar zur Erteilung eines Hausverbots für T führten, stellte sich dieser am 7. Dezember 2009 überraschend doch wieder in der Praxis des Dr. A vor, und zwar wegen eines vorgeblichen Lendenwirbelsyndroms. Er trug ein Fentanyl-Pflaster und bat um weitere gleichartige Verordnungen. Dr. A rezeptierte ihm, ohne ihn aber zu untersuchen, zehn Fentanyl-Pflaster à 75 Mikrogramm zum Eigengebrauch, und in der weiteren Folge nochmals – ohne ärztliche Untersuchung – zehn weitere dieser Pflaster. T injizierte sich, wie von Dr. A für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen, am 26. Dezember 2010 unter nicht näher aufklärbaren Umständen den ausgekochten Fentanyl-Wirkstoff intravenös. Für Dr. A als Folge seines Handelns vorhersehbar und vermeidbar, verabreichte T sich dabei eine Überdosis Fentanyl und verstarb unmittelbar an deren Folgen. Ist Dr. A der Tod des T objektiv zurechenbar (als Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 227 StGB)?

Entsprechend dem **Prinzip der Eigenverantwortlichkeit**, wonach jeder Mensch zunächst nur für sein eigenes Verhalten verantwortlich ist<sup>19</sup>, kommt der objektiven Zurechnung bei der Abschichtung von Verantwortungsbereichen eine wichtige Funktion zu. Nach dem Autonomieprinzip, das verfassungsrechtlich letztendlich der Idee der allgemeinen Handlungsfreiheit entspringt (Art. 2 I GG), ist es jedem Menschen grundsätzlich selbst überlassen, seine Rechtsgüter zu gefährden oder gar zu verletzen; dies gilt zumindest so lange, wie hierdurch nicht andere individuelle oder kollektive Rechtsgüter gefährdet oder verletzt werden<sup>20</sup>.

Letztere Einschränkung verdeutlicht etwa § 109 StGB (Wehrpflichtentziehung durch Verstümmelung), dessen Abs. 1 lautet: »Wer sich ... durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht ..., wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.« Die Bestrafung der Selbstverletzung erklärt sich hier durch die gleichzeitig damit verbundene Gefährdung eines anderen –

überindividuellen – Rechtsguts, nämlich das des personellen Potentials der Landesverteidigung<sup>21</sup>.

Bei der Abschichtung von Verantwortungsbereichen gilt es demnach zunächst herauszufinden, für welche Gefahren das Opfer selbst verantwortlich ist. Eine Zurechnung des Erfolges scheidet somit in denjenigen Fällen aus, in denen das Opfer sich **eigenverantwortlich selbst gefährdet**<sup>22</sup>. Um dies festzustellen, gilt es zunächst die eigenverantwortliche Selbstgefährdung von der – auf den ersten (und auch zweiten) Blick recht ähnlichen – **einverständlichen Fremdgefährdung** abzugrenzen<sup>23</sup>. Diese Unterscheidung ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, da die Folgen der Einteilung maßgeblichen Einfluss auf die Frage der Strafbarkeit – eben unter dem Aspekt der objektiven Zurechnung – haben.

Zwei Dinge müssen geklärt werden, um von einer »**eigenverantwortlichen**« »**Selbst**«-Gefährdung auszugehen:

(1) Eine **Selbst-** und nicht eine **Fremdgefährdung** liegt vor, wenn auch nach den allgemeinen Lehren von der Abgrenzung der Täterschaft von der Teilnahme der sich Gefährdende **Täter gegen sich selbst** ist, nach hM also die Tatherrschaft innehat<sup>24</sup>.

Eine Selbstgefährdung des T liegt in **Fall 5** daher nur vor, wenn dieser die Tatherrschaft über das Geschehen innehatte. Er selbst injizierte sich das durch Auskochen der Pflaster gewonnene Fentanyl, insoweit hatte er zu diesem Zeitpunkt eindeutig die Handlungsherrschaft. Anders könnte sich dies nur dann darstellen, wenn Dr. A von Anfang an die Wissensherrschaft innehatte und T die Injektion – einem Werkzeug des Dr. A vergleichbar – vorgenommen hätte, sodass Dr. A – wie einem mittelbaren Täter – die Tatherrschaft kraft überlegenen Wissens zugefallen wäre. In **Fall 5** hatte die Vorinstanz dies angenommen. Dr. A sei ein »erfahrener Drogenarzt«, er habe im »Wissen um das Risiko eines Missbrauchs durch Patienten mit problematischem Drogenhintergrund« das »weitere Geschehen aus der Hand« gegeben, indem er T »unkontrolliert Fentanyl in großen Mengen überlassen« habe. Nicht in Rechnung zu stellen, dass Drogenabhängige »im Entzug jede Kontrolle über sich verlieren oder ein ihnen überlassenes Suchtmittel entgegen ärztlicher Anordnung intravenös injizieren und dabei auch eine Überdosis anwenden« können, schaffe geradezu einen »Anreiz zur Selbstgefährdung, der als täterschaftliche Schaffung einer gefahrträchtigen Lage zu werten« sei.

<sup>21</sup> Schönke/Schröder/Eser § 109 Rn 1; Lackner/Kühl § 109 Rn 1.

<sup>22</sup> Kindhäuser LPK-StGB, 5. Aufl, Vor § 13 Rn 118; Kühl AT § 4 Rn 84.

<sup>23</sup> Für eine Gleichbehandlung beider Fallgruppen in eng begrenztem Rahmen Roxin AT I § 11 Rn 121 ff.

<sup>24</sup> Zuletzt BGH, Beschluss vom 16.01.2014 – 1 StR 389/13 (Rn 20); Rengier AT § 13 Rn 81; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn 190.

<sup>18</sup> Nach BGH Beschluss vom 16.01.2014 – 1 StR 389/13.

<sup>19</sup> Roxin AT I § 11 Rn 137.

<sup>20</sup> Radtke FS-Puppe S. 831, 835.

Zu Recht hat der 1. Senat dies bemängelt, denn diese Argumentation ist nur dann stimmig, wenn tatsächlich ein erhebliches Wissensgefälle zwischen Dr. A und T bestand. Wäre T also ein im Umgang mit Fentanyl unerfahrener Patient, so mag die Argumentation der Vorinstanz überzeugen und ein Fall der Fremdgefährdung vorliegen. Ein Wissensgefälle kann aber nur dann festgestellt werden, wenn man das Wissen des Dr. A mit dem Wissen des T vergleicht; dabei war hier in Rechnung zu stellen, dass der Geschädigte eine lange »Suchtkarriere« hinter sich hatte und die grundlegenden Risiken des Drogenkonsums, einschließlich des Risikos einer Überdosierung, kannte<sup>25</sup>. Dies spricht gegen eine Wissensherrschaft des Dr. A und damit für eine Selbstgefährdung des T.

(2) Die Selbstgefährdung muss darüber hinaus auch »**eigenverantwortlich**« sein. Die Kriterien zur Bestimmung der Eigenverantwortlichkeit sind allerdings nicht leicht zu fassen und daher auch umstritten<sup>26</sup>. Zwei Blickrichtungen kann man einnehmen: Einerseits könnte der sich Gefährdende wiederum als »Täter« gegen sich selbst betrachtet werden und die Eigenverantwortlichkeit entsprechend dann ausgeschlossen sein, wenn seine strafrechtliche Verantwortlichkeit in seiner Rolle als Täter ausgeschlossen ist. Das führt dann dazu, dass man die für die Fremdverletzung oder -gefährdung zugeschnittenen Exkulpationsregeln (§§ 20, 35 StGB, § 3 JGG) heranzieht, sodass das Opfer letztlich nur dann nicht eigenverantwortlich handelt, wenn es sich in einem schuldausschließenden Zustand befindet<sup>27</sup>. Nach anderer Ansicht muss man allerdings insoweit die umgekehrte Perspektive einnehmen. Der sich Gefährdende ist ja nicht nur – als Gefährdungsquelle – in einer Täterrolle, sondern – als Gefährdungsobjekt – auch Opfer (in ein und derselben Person). Es liegt daher nahe, auch danach zu fragen, ob er durch seinen Willen die Rechtsgutsgefährdung/-verletzung neutralisieren kann, indem er über das Rechtsgut verfügt und strafrechtlich wirksam in die Gefährdung/Verletzung einwilligt. Konsequenz erscheint es, auf dieser Grundlage auf die Einwilligungregeln<sup>28</sup> zurückzugreifen. Es ist dann insbesondere danach zu fragen, ob der sich selbst Gefährdende/Verletzende einwilligungsfähig ist und keinen Willensmängeln unterliegt, die der Einwilligung in einer Rechtsgutsverletzung durch einen Dritten entgegenstünde<sup>29</sup>.

Regelmäßig kommen Exkulpations- und Einwilligungslehre zu denselben Ergebnissen. Letztere setzt die

Maßstäbe für eine Eigenverantwortlichkeit aber etwas höher an, sodass immer dann, wenn die Einwilligungslern eine Eigenverantwortlichkeit ablehnt, eine solche nach der Exkulpationslehre erst recht nicht gegeben ist<sup>30</sup>. Sollte wirklich einmal ein Fall vorliegen, der zu unterschiedlichen Ergebnissen führt, so spricht für die Einwilligungslern, dass es auch bei den Selbstgefährdungsfällen schwerpunktmäßig um die Preisgabe eigener Rechtsgüter geht, sodass die höheren Anforderungen der Einwilligungslern an die Eigenverantwortlichkeit adäquater sind<sup>31</sup>.

In Fall 5 könnte die Eigenverantwortlichkeit dadurch ausgeschlossen sein, dass T drogenabhängig war. Richtig ist aber – wie der 1. Senat betont –, dass ein allgemeiner Erfahrungssatz, dass Betäubungsmittelkonsumenten zu eigenverantwortlicher Entscheidung nicht fähig sind, nicht besteht. Vielmehr müsse sich die persönliche Situation als so zugespitzt darstellen, dass der Bereich des § 20 StGB berührt ist, indem ein entzugsbedingter akuter Suchtdruck, verbunden mit der Angst vor körperlichen Entzugserscheinungen<sup>32</sup> oder konsumbedingte schwere Persönlichkeitsveränderungen<sup>33</sup> vorliegt, die zum Verlust der Eigenverantwortlichkeit führen können<sup>34</sup>. Damit stellt der BGH maßgeblich auf die Kriterien der Exkulpationslehre ab. Aber auch unter Zugrundelegung der Maßstäbe der Einwilligungslern gelangt man hier letztlich zu keinen anderen Ergebnissen.

### 3. Überblick: Objektive Zurechnung bei eigenverantwortlichem Eingreifen Dritter

**Fall 6:** A übersieht beim Rechtsabbiegen mit seinem Fahrzeug den Radfahrer R. Mit schweren, jedoch nicht lebensgefährlichen Verletzungen wird R ins nächstliegende Krankenhaus gebracht. Die Erstversorgung übernimmt dort X, der sich als Arzt aus gibt und erst seit kurzem im Krankenhaus tätig ist. In Wirklichkeit hat X weder ein Medizinstudium absolviert noch besitzt er die Kenntnisse und Fähigkeiten, um den R adäquat zu behandeln. Aufgrund einer von X falsch gesetzten Spritze verstirbt R, was X billigend in Kauf genommen hatte.

**Fall 7:** Der pensionierte J ist leidenschaftlicher Jäger, wofür er eine ganze Sammlung an Jagdgewehren in einem verschlossenen Bauernschrank aufbewahrt. Von der anstrengenden Jagd heimgekehrt, übermannt J die Müdigkeit, sodass er seine beste Jagdflinte diesmal offen auf dem Küchentisch liegenlässt. Diese findet seine frustrierte Schwägerin S, die mit der gefundenen Waffe ihren Ehemann E nächtlich erschießt.

25 BGH Beschluss vom 16.01.2014 – 1 StR 389/13 Rn 27.

26 Siehe nur Frisch NSTZ 1992, 1, 3 mwN.

27 Dölling GA 1984 71, 76; Roxin NSTZ 1984, 71.

28 Zu den Voraussetzungen der Einwilligung siehe nur Wessels/Beulke/Satzger AT Rn 370 ff.

29 Freund MüKo Vor §§ 13 ff Rn 421; Kühl AT § 4 Rn 88.

30 Wessels/Beulke/Satzger AT Rn 189.

31 Kühl AT § 4 Rn 88.

32 Vgl BGH NSTZ 2006, 151.

33 Vgl BGH StV 2012, 282.

34 BGH Beschluss vom 16. 01. 2014 – 1 StR 389/13 Rn 31.

Neben dem kausalen Anknüpfungsverhalten des Opfers selbst, hilft die objektive Zurechnung auch im Dreipersonenverhältnis, wenn es darum geht, diejenigen Fälle zu lösen, in denen ein Dritter an das Ausgangsverhalten des Täters anknüpft, wobei – anders als in den Fällen der »überholenden Kausalität« – das Verhalten des Ersttätters kausal für das Anknüpfungsverhalten des Dritten wird. Auch hier dient die objektive Zurechnung dazu, Verantwortungsbereiche des Ersttätters und des Dritten voneinander abzugrenzen<sup>35</sup>. Besinnt man sich auf den Grundgedanken der objektiven Zurechnung, wonach jeder nur für sein eigenes Verhalten verantwortlich sein soll, so kann der (Allein-)Verantwortungsbereich des Dritten nur dann eröffnet sein, wenn:

- ein Dritter **vollverantwortlich** eine neue, an die ursprüngliche Handlung anknüpfende Gefahr begründet und
- sich **allein diese** letztendlich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert<sup>36</sup>.

Unter diesen Voraussetzungen ist dem Ersttäter der Erfolg, den er zwar ursächlich herbeigeführt hat, nicht mehr objektiv zurechenbar.

In **Fall 6** ist A zwar kausal für den Tod des R geworden: Hätte er ihn nicht angefahren, wäre er zu diesem Zeitpunkt nicht ins Krankenhaus gekommen und daher nicht von X »behandelt« worden. Allerdings kann A der Todeserfolg nicht objektiv zugerechnet werden, weil X sogar bedingt vorsätzlich die Tod bringende Spritze gesetzt hat und damit – bei gebotener normativer Betrachtung – eine völlig eigenständige Gefahr geschaffen hat, die mit der von A gesetzten Ausgangsgefahr nichts mehr zu tun hat. Dementsprechend lässt sich durchaus sagen, dass sich **allein** die von X geschaffene Gefahr im Todeserfolg realisiert. A hat deshalb keine fahrlässige Tötung begangen, wohl aber – da ihm der zusammenstoßbedingte Körperverletzungserfolg unproblematisch zurechenbar ist – eine fahrlässige Körperverletzung.

**Von diesem Grundsatz sind zwei Ausnahmen zu machen:**

- **Erstens** unterbricht das eigenverantwortliche Dazwischentreten eines Dritten den Zurechnungszusammenhang dann nicht, wenn die Handlung des Dritten bereits **typischerweise und deshalb vorhersehbar in der Ausgangsgefahr begründet** liegt<sup>37</sup>.

**Abwandlung zu Fall 3 (Hundevertgiftungsfall):** Wandeln wir Fall 3 dahingehend ab, dass X zwar den Hund des A mit seiner Pistole erschießt, er dies aber nur deshalb tut, weil der Hund – bedingt durch das bereits wirkende Gift – röchelnd und vor Schmerz zuckend vor ihm auf dem Boden liegt und X dem Tier weitere Schmerzen ersparen möchte.

In der **Abwandlung zu Fall 3** ist der Tod des Hundes als Zerstörungserfolg i.S.v. § 303 Abs. 1 StGB dem N nur dann noch zurechenbar, wenn der Schuss des X typischerweise und vorhersehbar in der durch die schleichende Vergiftung geschaffenen Gefahr begründet ist. Da mit der schleichenden und schmerzbringenden Vergiftung vorhersehbar ist, dass sich ein Dritter zu einem »Gnadenschuss« für den Hund hinreißen lässt, ist dem N hier – trotz des vorsätzlichen Dazwischentreten des X – der Zerstörungserfolg bzgl. des Hundes zurechenbar. Nicht nur X macht sich demnach wegen vollendeter Sachbeschädigung in Form der Zerstörung einer Sache strafbar, sondern auch N – dessen Sachbeschädigungsvorsatz überdies durch die nur unwesentliche Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf (Gnadenschuss statt Gifttod) unberührt bleibt – ist nach § 303 Abs. 1 StGB zu bestrafen<sup>38</sup>.

- Und **zweitens** bleibt der Zurechnungszusammenhang erhalten, wenn der Erstverursacher durch seine ursprüngliche Handlung **gegen Normen verstößt, die gerade dem Schutz vor (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Verletzungshandlungen Dritter dienen**<sup>39</sup>.

In **Fall 7** hat sich J – trotz des eigenverantwortlichen Entschlusses der S, ihren Ehegatten zu erschießen – der fahrlässigen Tötung an E strafbar gemacht. J ist kausal für den Tod des E geworden. Er hat auch die in § 36 Abs. 1 S. 1 WaffG vorgeschriebene Sorgfaltspflicht über die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Waffen verletzt. Diese Vorschrift sieht nämlich vor, dass derjenige, der »Waffen oder Munition besitzt, ... die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen [hat], um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen«. Der Entschluss der S, ihren Gatten zu töten, unterbricht dabei den Zurechnungszusammenhang aus Sicht des J nicht. J wäre kraft Gesetzes verpflichtet gewesen, seine Jagdflinte angemessen wegzusperren. Wie der Wortlaut des § 36 Abs. 1 S. 1 WaffG eindeutig zum Ausdruck bringt, sollen Dritte davor geschützt werden, dass Unbefugte mit der Waffe vorsätzliche oder fahrlässige Verletzungen herbeiführen. Im Ergebnis hat sich daher J der fahrlässigen und S der vorsätzlichen Tötung strafbar gemacht.

<sup>38</sup> Zu beachten ist, dass bereits durch das Wirken des Gifts ein »Beschädigen« des Hundes vorliegt, sodass N schon wegen der zurechenbaren Verursachung dieses Taterfolgs wegen vollendeter Sachbeschädigung (in Form der Beschädigung) strafbar ist.

<sup>39</sup> Rengier AT § 52 Rn 59; Rudolphi SK-StGB Vor § 1 Rn 73; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn 192.

<sup>35</sup> Rengier AT § 13 Rn 87.

<sup>36</sup> Heinrich AT, 3. Aufl., Rn 253; Otto AT, 6. Aufl., § 6 Rn 56; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn 192.

<sup>37</sup> SSW-StGB/Kudlich Vor §§ 13 ff Rn 57; Otto AT § 6 Rn 56.

#### 4. Die Behandlung der objektiven Zurechnung in den »Retterfällen«

**Fall 4 (zur Erinnerung):** N ist – was ihm sehr wohl bekannt ist – der Alleinerbe seiner sehr, sehr reichen Liebblingstante T. Diese ist bereits betagt und aufgrund mehrerer Knochenbrüche, die nicht recht verheilen wollen, an den Rollstuhl gefesselt. Sie wohnt im ersten Stock eines Wohnhauses, die Etage kann sie nur mit fremder Hilfe verlassen. N ist – aufgrund massiver Spielschulden – in einer finanziellen Notlage, nur der alsbaldige Antritt der Erbschaft kann ihn noch retten. Daher zündet er das Haus der N an, das Feuer fängt und lichterloh brennt. Die Feuerwehr kommt wenige Minuten später zum Brandort, Berufsfeuerwehrmann F hört die Schreie der N, stürzt sich mit voller Brandschutzausrüstung in das brennende Haus. Gerade als er T findet und sie retten möchte, stürzt ein Dachbalken herunter und erschlägt ihn. Hat N sich wegen eines Tötungsdelikts an F strafbar gemacht?

**Abwandlung zu Fall 4:** Völlig überhastet und ohne Absprache mit seinen Kollegen stürzt sich F in das brennende Haus. Dabei unterlässt er alle vorgeschriebenen Vorkehrungen, die dazu dienen sicherzustellen, dass er auch für den Rückweg aus dem Haus genügend Atemluft in seinem mit sich geführten Atemluftgerät führt<sup>40</sup>.

**Fall 8:** Der schusselige S hat in seiner Wohnung im 1. Stock vergessen, den Herd auszuschalten. Es kommt zu einem großflächigen Brand des Mehrfamilienhauses. Die Passantin P kommt an dem brennenden Haus vorbei und hört den Schrei eines Kindes aus der linken Erdgeschosswohnung, deren Tür weit offen steht. P rennt in die Wohnung, um das dort vermutete Kind zu retten. P wird jedoch gleich nach dem Betreten der Wohnung von einem herabfallenden Balken begraben. Kurz darauf stürzt sich Nachbar X in die rechte Erdgeschosswohnung, die von Y bewohnt wird. Er will – bevor auch hier alles zusammenbricht – noch sein Lieblingskochbuch, das er Y geliehen hatte, retten. Auch Y stirbt jedoch in der Wohnung an einer Rauchvergiftung.

Wie bereits gesehen enthalten die »Retterfälle« beides: Ein Eingreifen Dritter liegt insofern vor, als der Retter – als zunächst unbeteiligter Dritter – zu einer durch den Täter begründeten Gefahrenlage hinzukommt. Beim – mehr oder minder freiwilligen – Versuch, diese Gefahr zu beseitigen oder abzumildern, wird er dann selbst geschädigt. Zentral für die Lösung dieser Fälle ist die Abschiebung von Verantwortungsbereichen. Denn dies ist der Schlüssel zur Feststellung, ob der die Ausgangsgefahr begründende Täter auch wegen der Herbeiführung der Verletzungen beim Retter strafrechtlich verantwortlich ist, indem letztere als »sein Werk« erscheinen. Dies wäre jedoch dann zu verneinen, wenn sich der Retter diese Verletzungen selbst zuschreiben hätte, weil er durch seinen Rettungsentchluss eigenverantwortlich – und letztlich losgelöst von

der Ausgangsgefahr – seine Rechtsgüter aufs Spiel gesetzt hat<sup>41</sup>. Auch hier sind also die oben aufgeschlüsselten Kriterien der objektiven Zurechnung fruchtbar zu machen. Dabei sind die Ergebnisse **nicht unumstritten**. In der Diskussion wird insbesondere zwischen Fällen, in denen ein zur Rettung Verpflichteter eingreift und solchen Konstellationen, in denen jemand – ohne jede (rechtliche) Verpflichtung – in die Gefahrensituation begibt, unterschieden.

##### a) Das Eingreifen von Berufsrettern und aufgrund sonstiger rechtlicher Vorgaben zum Handeln verpflichteter Retter

Weitgehend Einigkeit besteht im Ergebnis darin, dass der Zurechnungszusammenhang zwischen Gefahrschaffung durch den Täter und der Verletzung der Rechtsgüter des Retters durch dessen Handlung nicht unterbrochen werden soll, wenn der Retter zur Rettungshandlung rechtlich verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung kann entweder durch die spezielle Übernahme aus der Beamtenstellung oder aus einem Arbeitsvertrag, aber auch durch eine Garantenstellung bzw. die allgemeine Hilfspflicht gem. § 323 c StGB begründet werden<sup>42</sup>.

In **Fall 4** ist F Angehöriger der **Berufsfeuerwehr** und somit i. d. R. Beamter (z. B. Truppmann im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst). Als solcher ist er zum Einsatz verpflichtet. Mitglieder einer **Freiwilligen Feuerwehr** sind ebenfalls zur Teilnahme am Einsatz sowie zur Befolgung von Weisungen der Vorgesetzten rechtlich verpflichtet (vgl. z. B. für Bayern Art. 6 Abs. 1 S. 2 BayFwG<sup>43</sup>).

Besteht eine **rechtliche** Pflicht zum Eingreifen, so kann bei der gebotenen **normativen** Betrachtung von einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung des Retters nicht gesprochen werden. Ihm wird die Entscheidung zum Tätigwerden durch die gesetzliche Vorschrift abgenommen<sup>44</sup>. Die Entscheidung des Retters ist zwar immer noch insoweit **faktisch frei**,<sup>45</sup> als er sich entgegen seiner Verpflichtung entscheiden könnte. Dies ändert jedoch nichts an der nor-

<sup>41</sup> Vgl. Roxin FS-Puppe S. 909, 912.

<sup>42</sup> Freund MüKo, 2. Aufl., Vor §§ 13 ff Rn 424; Kindhäuser AT, 6. Aufl., § 11 Rn 59.

<sup>43</sup> Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG), Fundstelle: BayRS III, S. 630 (im Internet abrufbar unter <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psm1?doc.id=jlr-FeuerwGBYrahmen&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint> [April 2014]).

<sup>44</sup> Schönke/Schröder/Eisele Vor §§ 13 ff Rn 101f; Wessels/Beulke/Satzger Rn 192a.

<sup>45</sup> aA wohl Amelung NSTZ 1994, 338; Puppe AT I, 2. Aufl., § 6 Rn 36f.

<sup>40</sup> In Anlehnung an OLG Stuttgart NJW 2008, 1971.



mativen Gebundenheit der Entscheidung, die somit für die Zwecke der Abschtung von Verantwortungsbereichen als nicht eigenverantwortlich betrachtet werden muss<sup>46</sup>.

In **Fall 4** entscheidet der sich im Einsatz befindende F demnach zwar »frei«, ob er sich in die Wohnung des N zur Brandlöschung begibt. Allerdings trägt er als Feuerwehrmann eine rechtliche Pflicht zum eingreifenden Tätigwerden, sodass sein Entschluss, sich in die Wohnung der T zu begeben, nicht als eigenverantwortlich bezeichnet werden kann. Im Todeserfolg der T realisiert sich somit nicht eine allein von F geschaffene und zu verantwortende Gefahr. Der Tod der T erscheint immer noch (zumindest auch) als das Werk des N. Der Zurechnungszusammenhang wird demnach nicht unterbrochen.

Diesem Ergebnis wurde teilweise entgegeng gehalten, dass gerade in Fällen der gesetzlichen Verpflichtung zum Tätigwerden die Rechtsordnung selbst einen Anteil an dem für das (im Ergebnis rechtsgutbeeinträchtigende) Handeln des Retters trägt, welches dem Täter nicht zugerechnet werden sollte<sup>47</sup>. Der Berufsretter habe sich zudem in einem freien Willensentschluss für die Ausübung seines Berufes entschieden, er werde ja auch gerade für diese Arbeit bezahlt<sup>48</sup>.

Diese Argumente vermögen allerdings nicht zu überzeugen. Nicht der Gesetzgeber, sondern der Gefahrschaffende selbst trägt die Verantwortung für die Gefährdung des Handlungspflichtigen. Der Gesetzgeber versucht durch die allgemeine Hilfspflicht oder den Einsatz von Berufsrettern lediglich eine angemessene Begrenzung der durch den Täter geschaffenen Gefahr zu garantieren<sup>49</sup>. Zudem kann auch in der Ergreifung des riskanten Berufes (hier Feuerwehrmann) kein freier Willensentschluss gesehen werden, sich künftig wahllos Gefährdungen auszusetzen, denn dies würde den (dem Gemeinwohl dienenden) Berufsretter aus strafrechtlicher Sicht letztlich schutzlos stellen<sup>50</sup>. Insbesondere ist auch dessen Bezahlung kein Argument, denn der Berufsretter wird ja eben nicht dafür bezahlt, dass er sich verletzen lässt (in derartige tätigkeitsbezogene Verletzungen willigt er im Übrigen ja auch gar nicht ein). Das Argument erscheint geradezu zynisch, denn die Bezahlung der entsprechenden Berufsgruppen ist viel zu niedrig bemessen, als dass die mit diesem Beruf einhergehenden Risiken auch nur ansatzweise »abgehol-

ten« wären. Schließlich besteht in Fällen eines ehrenamtlichen Retters (z.B. im Fall eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr), eines handlungspflichtigen Garanten (z.B. ein Vater, der zur Rettung seines Kindes ein durch den Brand einsturzgefährdetes Haus betritt) oder eines Retters, der aufgrund der allgemeinen Hilfspflicht eingreift, ohnehin keinerlei Entlohnung, obwohl die gesetzliche Wertung hier dennoch zum Eingriff verpflichtet.

Bei der wertenden Abschtung der Verantwortungsbereiche muss weiterhin Berücksichtigung finden, dass alle handlungspflichtigen Rettenden – in Erfüllung ihrer Pflicht – **weitere Schäden**, für die der Ersttäter verantwortlich wäre, **abwenden**. So kann etwa der erfolgreiche Löscheinsatz verhindern, dass ein Mensch in einem vom Täter angezündeten Haus zu Tode kommt, sodass sich der Erstverursacher zumindest bezüglich dieses Menschen nicht nach §§ 222, 306 c StGB strafbar macht. Die Kehrseite dieser dem Täter günstigen Schadensverhinderung muss dann aber sein, dass ihm unvermeidliche Verletzungen des Retters im Zuge der Rettungsmaßnahmen grundsätzlich zugerechnet werden<sup>51</sup>.

Folglich gilt:

- (1) Greift ein zur Rettung verpflichteter Dritten ein, so wird hierdurch der Zurechnungszusammenhang zwischen Erstverursacher und Erfolg nach richtiger Ansicht **grundsätzlich nicht wegen einer »eigenverantwortlichen Selbstgefährdung« des Retters abgebrochen**.
- (2) **Ausnahmsweise** kann sich hier aber gleichwohl zugunsten des Erstverursachers eine **Begrenzung der Zurechnung** ergeben. Denn die »Retterfälle« sind eben auch Konstellationen des »eigenverantwortlichen Eingreifens Dritter«. Unter Rückgriff auf die hierzu entwickelten Zurechnungskriterien (siehe oben unter III. 3.) ist das Eingreifen Dritter dem Erstverursacher dann nicht objektiv zuzurechnen, wenn die Handlung des Dritten nicht typischerweise und deshalb vorhersehbar in der Ausgangsgefahr begründet liegt bzw. der Erstverursacher durch seine ursprüngliche Handlung nicht gegen Normen verstößt, die gerade dem Schutz vor (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Verletzungshandlungen Dritter dienen. Gedacht war damit im obigen Zusammenhang zwar zunächst nicht an Selbstverletzungen des Dritten, sondern an die Verletzung der Rechtsgüter anderer Personen. Gleichwohl ist der Gedanke, insbesondere der des ersten Ein-

<sup>46</sup> Radtke/Hoffmann GA 2007, 201, 212; Sowada JZ 1994, 663, 665; nun auch Roxin FS-Puppe S. 909, 913.

<sup>47</sup> Roxin FS-Honig S. 133, 142f.

<sup>48</sup> Roxin AT I § 11 Rn 139.

<sup>49</sup> SSW-StGB/Kudlich Vor §§ 13 ff Rn 57; Radtke/Hoffmann GA 2007, 201, 211; nun auch Roxin FS-Puppe S. 909, 914.

<sup>50</sup> Vgl Radtke/Hoffmann GA 2007, 201, 212; Sowada JZ 1994, 663, 665.

<sup>51</sup> Kindhäuser LPK-StGB Vor § 13 Rn 156; so auch BGH 39, 322, 325f. im Fall eines »freiwilligen Retters«.

schränkungskriteriums, auf die hier interessierenden Retterfälle übertragbar: Ist die **Selbstverletzung des Berufsretters und rechtlich zum Eingreifen verpflichteten Retters atypisch und nicht vorhersehbar**, kann auch der Verantwortungsbereich des Ersttätlers diese Selbstverletzung des Retters nicht mehr umfassen. Wegen des obigen Grundsatzes (oben [1]) ist nun aber **in der Regel** gerade davon auszugehen, dass das Eingreifen von Berufsrettern etc. in der Schaffung der Ausgangsgefahr typischerweise angelegt ist, aus Sicht des Erstverursachers also dessen potentielle Verletzung vorhersehbar ist. Dieses Kriterium erlaubt aber nun die klarere Formulierung der Grenzen der Zurechnung, nämlich bei atypischen, nicht vorhersehbaren Retterinterventionen.

Der Sache nach knüpft auch das Abgrenzungskriterium der hM<sup>52</sup> zur Lösung dieser »Retterfälle« (bei Existenz einer rechtlichen Rettungspflicht) genau an die hier angestellte Überlegung an, um sicherzustellen, dass die Zurechnung der Verletzungen eines zum Einsatz rechtlich verpflichteten Retters nicht grenzenlos erfolgt. Überschreitet der Handlungspflichtige das Maß objektiv gebotener Rettungsmaßnahmen und geht er **offensichtlich unverhältnismäßige Risiken** ein, soll der alleinige Verantwortungsbereich des Retters eröffnet sein<sup>53</sup>. Nach der hier angestellten Überlegung erklärt sich das daraus, dass derart übermäßig riskante Rettungsmaßnahmen durch Berufsretter und andere rechtlich zum Eingreifen verpflichtete Retter nicht (mehr) in der Ausgangsgefahr typischerweise angelegt sind und daher auch nicht als vorhersehbar eingestuft werden können.

In derartigen Fällen geht es – auch in Klausuren – letztlich um die faktisch natürlich regelmäßig nicht einfach zu bemessende (ex ante zu beurteilende) **Verhältnismäßigkeit** der Rettungsmaßnahmen, wobei sämtliche Umstände des Falles, insbesondere aber auf Seiten des zu rettenden Gutes der Grad der Gefährdung, dessen Wert, die Rettungschance, andererseits jedoch das drohende Ausmaß und die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der Rechtsgüter des Retters abgewogen werden müssen.

In **Fall 4** kann N (nicht nur wegen Mordes an T, sondern) auch wegen einer fahrlässigen Tötung an F bestraft werden. F hat zwar eine gefährliche Rettungsaktion eingeleitet, sich aber nach den Umständen des Falles **keiner unverhältnismäßigen Gefährdung** ausgesetzt.

<sup>52</sup> MüKo-Freund Vor §§ 13 ff Rn 422ff; Schönke/Schröder/Eisele Vor §§ 13 ff Rn 101f; SSW-StGB/Kudlich Vor §§ 13 ff Rn 57; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn 192a.

<sup>53</sup> Siehe nur Radtke/Hoffmann GA 2007, 201, 212.

Anders ist dies in der **Abwandlung zu Fall 4**: In einem ähnlich gelagerten Fall hat das OLG Stuttgart ausgeführt,<sup>54</sup> dass bei dieser Sachlage die vorhandene Schutztechnik, welche den eingesetzten Atemschutzträgern ihre erhöhte Risikotragung erst ermöglicht, ineffektiv gehandhabt worden sei. Der Feuerwehrmann – der die vorgeschriebene angemessene Absicherung und Leitung des Einsatzes durch Überwachung von außen missachtet hat – sei faktisch auf sich selbst und **damit weitgehend schutzlos gestellt** gewesen. Der Grad zu einem **offensichtlich unvernünftigen Rettungshandeln** war hier erreicht. Bei dieser Sachlage sei der Zurechnungszusammenhang zur pflichtwidrigen Brandverursachung durch den Erstverursacher unterbrochen<sup>55</sup>.

## b) Das Eingreifen freiwilliger Retter

Umstrittener ist bereits im Ausgangspunkt die objektive Zurechnung in den Fällen, in denen der Retter **nicht rechtlich zum Eingriff verpflichtet** ist, sei es, da von vornherein keine rechtliche Verpflichtung besteht, oder die konkrete Rettungshandlung über den Umfang der Rettungspflicht hinausgeht.

Dies ist insbesondere bei der allgemeinen Hilfspflicht nach § 323 c StGB bedeutsam: Diese wird nämlich von vornherein durch das Kriterium der Zumutbarkeit (als Merkmal des Tatbestands) begrenzt, d. h. niemand ist – jenseits spezieller rechtlicher Verpflichtungen – dazu gehalten, unverhältnismäßige Hilfsmaßnahmen zu ergreifen<sup>56</sup>.

Nahe liegt es hier, davon auszugehen, dass derjenige, der ohne hierzu verpflichtet zu sein, seine eigenen Rechtsgüter gefährdet, eine **den Zurechnungszusammenhang unterbrechende eigenverantwortliche Selbstgefährdung (-verletzung)** begeht, auch wenn das Motiv darin besteht, eine Person zu retten, die durch den Erstverursacher gefährdet worden ist. Bei der – im Rahmen der objektiven Zurechnung gebotenen – **normativen Betrachtung** ist es eben nicht die Angelegenheit des Dritten, rettend einzugreifen. Er tut dies – im wahrsten Sinne – »auf eigene Gefahr«. Wir befinden uns damit im **alleinigen Verantwortungsbereich des Retters**, wenn er rettungsbedingte Verletzungen davonträgt, der Erstverursacher ist dann nur Anstifter zu einer tatbestandslosen Selbstgefährdung und somit (angesichts der Akzessorietät der Teilnahme) selbst straflos<sup>57</sup>.

<sup>54</sup> Siehe OLG Stuttgart NStZ 2009, 331 ff.

<sup>55</sup> Im konkreten Fall kam allerdings noch hinzu, dass nicht davon auszugehen war, dass sich noch Personen im Gebäude befanden, was noch deutlicher für eine unvertretbare Rettungshandlung sprach.

<sup>56</sup> Siehe SSW-StGB/Schöch § 323 c Rn 17; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Hecker § 323 c Rn 19.

<sup>57</sup> So im Grundsatz die Ansicht von Roxin AT 1 § 11 Rn 115, 137 ff; ders. FS-Puppe S. 909, 917 f.

Ganz so einfach kann man es sich letztlich aber doch nicht machen: Gegen eine **unbegrenzte** »Alleinverantwortung« des Retters für die durch die Rettung eintretenden eigenen Verletzungen spricht, dass sich eine strafrechtliche Schutzlosigkeit des freiwilligen Retters, der sich altruistisch für die Rechtsgüter anderer einsetzt, wertungsmäßig kaum begründen lässt<sup>58</sup>. Warum sollte einem »freiwilligen Retter« der strafrechtliche Schutz versagt bleiben, obwohl das rettende altruistische Verhalten von der Gesellschaft gerade anerkannt und gefördert wird? Zudem wäre ein Zurechnungsausschluss von einer normativen Perspektive auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil dem Täter – wie auch beim Eingreifen eines Berufsretters – das Gelingen der Rettungsaktion letztendlich zugute kommen würde. Profitiert er allerdings vom Gelingen der Rettungsaktion, so muss er auch das Risiko missglückter Rettungsversuche tragen, sofern diese nicht völlig aussichtslos, sinnlos und unvernünftig sind<sup>59</sup>.

Andere wollen daher umgekehrt weitgehend die aus der Rettung resultierende Erfolge der **Risikosphäre des Erstverursachers zurechnen**, auch wenn es sich um einen rechtlich nicht zum Eingreifen Verpflichteten handelt. Ein wesentliches Argument geht dahin, in derartigen Situationen die »Eigenverantwortlichkeit« des Entschlusses des Retters zu verneinen. Denn er handele in einer Situation, in der der Dritte gleichsam zur Rettung des in Gefahr befindlichen Rechtsguts »genötigt« wird. Bestimmt sich die Eigenverantwortlichkeit nach der Einwilligungstheorie (siehe dazu oben), so sei ein durch Nötigung hervorgerufener Handlungsentschluss nicht eigenverantwortlich<sup>60</sup>.

Diese Argumentation kann allerdings in dieser Form und Absolutheit ebenfalls nicht überzeugen<sup>61</sup>. Es wäre ein Missverständnis, im Retter einen bloß durch eine notstandsähnliche Situation »Getriebenen« zu sehen, vielmehr wird der typische Retter häufig gerade aus besonderem Verantwortungsbewusstsein, Altruismus oder ähnlichen »edlen« Motiven eingreifen, zumal ein besonderes Näheverhältnis (wie es etwa § 35 StGB voraussetzt) in diesen Fällen fehlender rechtlicher Verpflichtung zu meist gar nicht bestehen wird<sup>62</sup>. Eine pauschale Verneinung einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung kann daher nicht überzeugen.

Für die Fälle der rechtlich nicht zum Einschreiten verpflichteten Retter wird man daher von folgenden Lösungsansätzen auszugehen haben:

(1) Anders als bei den Berufsrettern liegt hier im Ausgangspunkt eine **eigenverantwortliche Selbstgefährdung** des ohne rechtliche Verpflichtung und damit »aus freien Stücken« eingreifenden Retters vor. Dieser Umstand **indiziert zumindest einen Abbruch des Zurechnungszusammenhangs** zum Erstverursacher.

(2) Richtig und konsequent erscheint es aber, auch in dieser Fallkonstellation die allgemeinen Kriterien der objektiven Zurechnung bei Dazwischentreten eines Dritten ergänzend und korrigierend mit heranzuziehen. Die Argumentation startet hier nur mit umgekehrten Vorzeichen als bei den Berufsrettern, da bei freiwilligen Rettern im »Normalfall« eben von einem Zurechnungsabbruch auszugehen ist (siehe [1]). Eine Zurechnung kann über die beim dazwischentretenden Dritten angewandten Kriterien nur dann etabliert werden, wenn **im Einzelfall davon ausgegangen werden kann, dass das Verhalten des dazwischentretenden freiwilligen Retters bereits typischerweise und vorhersehbar in der Ausgangsgefahr begründet liegt**<sup>63</sup>. Letztlich läuft es auch hier auf eine Einzelfallbetrachtung hinaus. Die hier systematisch abgeleiteten Kriterien sind aber geeignet, die vom BGH – zumindest der Sache nach – durchaus überzeugenden Ergebnisse schlüssig(er) zu begründen. Für das Eingreifen freiwilliger Retter bedarf es nach dessen Rechtsprechung nämlich »[e]iner Einschränkung des Grundsatzes der Straffreiheit wegen bewusster Selbstgefährdung des Opfers insbesondere dann, wenn der Täter durch seine deliktische Handlung die **naheliegende Möglichkeit einer bewussten Selbstgefährdung dadurch schafft, dass er ohne Mitwirkung und ohne Einverständnis des Opfers eine erhebliche Gefahr für ein Rechtsgut des Opfers oder ihm nahestehender Personen begründet und damit für dieses ein einseitiges Motiv für gefährliche Rettungsmaßnahmen schafft**.«<sup>64</sup> Jedenfalls das Abstellen auf die »naheliegende Möglichkeit« der bewussten Selbstgefährdung und auf das »einseitige Motiv für die gefährliche Rettungsmaßnahme« lässt sich zwanglos mit den oben genannten Kriterien in Einklang bringen, wonach die gefährdende Rettungshandlung »typischerweise und vorhersehbar« in der Ausgangsgefahr begründet sein muss. Bei der Falllösung ist somit – ähnlich wie im Zivilrecht – anhand der konkreten Umstände des jewei-

<sup>58</sup> Puppe NK-StGB, 4. Aufl., Vor §§ 13 ff Rn 186.

<sup>59</sup> BGHSt 39, 322, 325 f; Kindhäuser LPK-StGB Vor § 13 Rn 156.

<sup>60</sup> So zB Amelung NSTZ 1994, 338.

<sup>61</sup> Roxin FS-Puppe S. 909, 918;.

<sup>62</sup> Vgl auch Bernsmann/Zieschang JuS 1995, 779; Roxin FS-Puppe S. 909, 918.

<sup>63</sup> In diese Richtung auch SSW-StGB/Kudlich Vor §§ 13 ff Rn 57.

<sup>64</sup> BGHSt 39, 322, 325 (eigene Hervorhebungen) mwN.; siehe auch OLG Stuttgart NJW 2008, 1971; wie der BGH z.B. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schuster § 15 Rn 168; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn 192.

ligen Einzelfalles zu klären, ob sich der Retter durch die vom Erstverursacher geschaffene Gefährdungslage zur Rettung – so die Diktion in vergleichbaren Konstellationen im Deliktsrecht – »herausgefordert« fühlen durfte<sup>65</sup>. Offensichtlich unvernünftige oder sinnlose Rettungsaktionen können so dem Erstverursacher nicht zugerechnet werden<sup>66</sup>.

Der BGH selbst begründet seine obige Formel freilich mit Schutzzweckerwägungen: Es sei sachgerecht »diese sich in solchen Situationen selbst gefährdenden Personen in den Schutzbereich strafrechtlicher Vorschriften einzubeziehen.«<sup>67</sup> Zwar war – wie gesehen – auch der Schutzbereich der vom Erstverursacher verletzen Normen ein Ansatzpunkt für eine ausnahmsweise Ausdehnung des Verantwortungsbereichs des Erstverursachers bei einem Dazwischentreten Dritter (»wenn der Täter durch seine ursprüngliche Handlung gegen Normen verstößt, die gerade dem Schutz vor [vorsätzlichen oder fahrlässigen] Verletzungshandlungen Dritter dienen« [siehe oben unter III. 3.]). Gerade in diesen Fällen eignet sich der Schutzzweckgedanke allerdings für eine adäquate Abschichtung der Verantwortungsbereiche nicht, da sich den jeweiligen Strafnormen eben nichts Konkretes über die Reichweite des Schutzes etwaiger Retter entnehmen lässt.

Nach all dem ergibt sich für die Lösung des **Falls 8** Folgendes:

Der **Tod der Passantin P** ist dem S objektiv zuzurechnen. Zwar schließt das Vorliegen einer Gefahrensituation die Eigenverantwortlichkeit des Handelns der P nicht aus. Dies genügt aber noch nicht für einen Abbruch des Zurechnungszusammenhangs aus Sicht des S. Vielmehr begründet die (fahrlässige) Brandstiftung typischerweise und daher auch objektiv vorhersehbar die Gefahr, dass ein unbeteiligter Dritter andere Bewohner des Mehrpersonenhauses zu retten versuchen wird und dabei verunglückt. Durch die Verursachung des Brandes hat S ein einseitiges Motiv für Rettungshandlungen unbeteiligter Personen geschaffen. P durfte sich zur Rettung herausgefordert fühlen. Dafür spricht bereits, dass P handelte, um ein besonders schutzwürdiges Rechtsgut – hier das Leben eines Kindes – zu retten<sup>68</sup>. Die Grenze der Unvernünftigkeit oder Sinnlosigkeit der Rettungshandlung ist in dieser Konstellation bei gebotener ex-ante-Betrachtung nicht erreicht. Darin liegt gerade der Unterschied zum **Verhalten des X**. Da dieser allein zur Rettung von Eigentum, noch dazu einer geringwertigen Sache, ein ganz erhebliches Lebensrisiko eingeht, ist sein Entschluss als völlig

unvernünftig anzusehen. X durfte sich – objektiv betrachtet – nicht zur Rettung herausgefordert fühlen. Oder anders ausgedrückt: Ein derart unvernünftiger Rettungsentschluss ist nicht typischerweise in der Brandstiftungshandlung angelegt, ein solches Verhalten eines freiwilligen Retters ist daher auch im Zeitpunkt der Tathandlung des Erstverursachers nicht objektiv vorhersehbar. Der Tod des X ist S somit nicht zuzurechnen.

## IV. Fazit

Die in Klausuren beliebten »Retterfälle« beinhalten sowohl Aspekte der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung als auch des Eingreifens Dritter, beides bekannte Fallgruppen im Zusammenhang mit der objektiven Zurechnung. Aus der Kombination beider Fallgruppen lassen sich Leitlinien für die Beurteilung der objektiven Zurechnung in den »Retterfällen« ableiten. So lässt sich schlüssig und konsistent begründen, in wessen Verantwortungsbereich die Verletzung der Rechtsgüter des Retters fällt. Die Unterscheidung zwischen Berufsretter und sonst zur Rettung rechtlich Verpflichtetem einerseits und freiwillig Rettendem andererseits ist dabei eine wichtige Weichenstellung, die jedenfalls die Basis für die Argumentation im Einzelfall vorgibt. Die wesentliche Schwierigkeit, die allen Retterfällen gemein ist, besteht darin, die abstrakten, zur Abschichtung der Verantwortungsbereiche gefundenen Kriterien auf den jeweils konkreten Fall anzuwenden. Die Probleme liegen dann also letztlich eher im Faktischen als im Rechtlichen.

Im Übrigen lassen sich die hier gefundenen Ergebnisse auch auf ähnliche Sachverhalte, wie insbesondere die sog. »Verfolgerfälle« übertragen. Diese werden dadurch gekennzeichnet, dass ein Täter flieht, auf der Flucht von einem Dritten verfolgt wird (sei es, dass er hierzu gesetzlich befugt oder verpflichtet ist, sei es, dass er dies freiwillig auf sich nimmt) und sich bei der Verfolgung selbst verletzt. Auch hier geht es darum, wozu sich der Verfolger herausgefordert fühlen durfte und wie weit dementsprechend die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Erstverursachers reicht<sup>69</sup>.

**Danksagung:** Meinem wiss. Mitarbeiter Herrn *Nicolai von Maltitz* möchte ich für die Mithilfe bei der Recherche und für wertvolle Hinweise bei Abfassung des Manuskripts herzlich danken.

<sup>65</sup> Siehe nur BGH NJW 1993, 2234; zu den Herausforderungsfällen im Zivilrecht vgl. *Looschelders*, 11. Aufl., AT Rn 932ff.

<sup>66</sup> Vgl insoweit auch BGHSt 39, 322, 326 (»nicht offenkundig unvernünftig«).

<sup>67</sup> BGHSt 39, 322, 325.

<sup>68</sup> Allgemein hierzu *Heinrich* HK-GS Vor § 13 Rn 135; *Krey/Esser* Deutsches Strafrecht – AT, 5. Aufl Rn 366.

<sup>69</sup> Vertiefend hierzu siehe nur *Roxin* FS-Puppe S. 909, 926; *Stuckenberg* FS-Puppe S. 1039ff.